Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 387/2026 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	13.07.2026

TOP	**Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrats Wolfgang Linke vom 25.06.2026 Externes Rechtsgutachten zum Antrag „Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung" sowie Information des Rates**

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt.

Hat die Stadt Bergheim im Zusammenhang mit dem Antrag „Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung" ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben?

Ja.

Wann wurde dieses Gutachten beauftragt, wann wurde es der Verwaltung übergeben und welche Kanzlei beziehungsweise welcher Gutachter wurde mit der Erstellung beauftragt?

Das Gutachten wurde am 29.08.2025 beauftragt. Beauftragt wurde Prof. Dr. Frank Bätge.

Welche Kosten sind für die Erstellung des Gutachtens entstanden und aus welcher Haushaltsstelle beziehungsweise welchem Produktsachkonto wurden diese finanziert?

Zu den Kosten siehe Vorlage im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung. Die Finanzierung erfolgte über das PSK 010.130. 54312200 Sachverständigen-, Gerichts-, Prozesskosten.

Wurde der Rat oder der zuständige Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss über die Beauftragung beziehungsweise die Existenz dieses externen Rechtsgutachtens offiziell informiert? Falls ja, wann und in welcher Sitzung?

Nein.

Sind die Ergebnisse des externen Rechtsgutachtens in die rechtliche Bewertung der Verwaltung sowie in die weiteren Beratungen nach dem am 22.07.2025 durchgeführten Workshop zum Kommunalverfassungsrecht eingeflossen? Falls ja, in welcher Form?

Ja. Die Auffassung der Verwaltung, dass kein Handlungsbedarf besteht, wurde bestätigt.

Liegt neben dem externen Rechtsgutachten eine schriftliche Dokumentation, Ergebnisniederschrift oder sonstige rechtliche Ausarbeitung zum Workshop vom 22.07.2025 vor? Falls ja, welche Unterlagen existieren?
Nein.

Aus welchem Grund wurde in den bisherigen Beantwortungen schriftlicher Anfragen wiederholt ausschließlich auf den Workshop sowie eine spätere Berichterstattung verwiesen, obwohl nach der Presseberichterstattung ein externes Rechtsgutachten vorgelegen haben soll?

Zur Beantwortung von Anfragen oder zur Entscheidungsfindung der Kreisstadt Bergheim werden bedarfsorientiert vielfältige Quellen wie z. B. Kommentare, Gerichtsurteile, Gutachten etc. herangezogen.

Beabsichtigt die Verwaltung, das externe Rechtsgutachten sowie gegebenenfalls vorhandene schriftliche Workshop-Unterlagen den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des zuständigen Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschusses vollständig zur Verfügung zu stellen? Falls nein, auf welche konkreten rechtlichen Gründe stützt sich diese Entscheidung?

Nein. Aus dem Gutachten ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Trifft die Presseberichterstattung zu, wonach das 22-seitige Rechtsgutachten der Redaktion des Kölner Stadt-Anzeigers vorlag?

Laut Zeitungsbericht ja.

***Falls ja:** Wann und auf welchem Wege gelangte das Gutachten der Redaktion des Kölner Stadt-Anzeigers zur Kenntnis und weshalb wurde es den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des zuständigen Ausschusses bislang nicht zur Verfügung gestellt?*

Wann und wie das Gutachten der Redaktion vorgelegt wurde, ist der Verwaltung nicht bekannt. Das Gutachten wurde nicht durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Hat das externe Rechtsgutachten Einfluss auf die bisherige rechtliche Bewertung der Verwaltung genommen? Falls ja, welche wesentlichen rechtlichen Schlussfolgerungen wurden hieraus gezogen?

Nein.